

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 40

Ausgegeben Oppeln, den 3. Oktober 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 78 u. 79 R. G. Bl., S. 391; Feststellung von Gewalttätigkeiten gegen Deutsche in Belgien, S. 391; militärische Vorbereitung der Jugend, S. 391; Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, S. 393; Verleiher der Rechte einer öffentl. Körperchaft an den Sanalitätszweckverband Michalkowik, S. 393; Postverkehr der Kriegsgefangenen, S. 393; Zulassung von Aetzplensichweissapparaten, S. 394; Vereinigung des Hochbauamts Carlstruße OS. mit Oppeln, S. 394; Verleihung von Befugnissen an Ingenieur Enderlin beim OS. Ueberwachungsverein Rattowitz, S. 394; fath. Pfarrei Dollna zu besetzen, S. 395; Auslösung Myslowiger Stadtanleihscheine und Grottkauer Kreisankleihscheine, S. 395; 3. Nachtrag zum Statut der Stadtpartasse Rosenberg OS., S. 395; Verbreitung falscher Nachrichten, S. 396; Enteignungen in Alt Garzke und Plania, S. 396 und 397; Wintersemester der tierärztl. Hochschule Berlin, S. 397; Personalnachrichten, S. 397.

Reichsgesetzblatt.

905. Die Nummer 78 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4497 eine Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Hypothekenspfandbriefen von der Reichsstempelabgabe, vom 18. September 1914.

906. Die Nummer 79 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4498 eine Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., vom 24. September 1914.

Bekanntmachungen

der höchsten Staatsbehörden.

805. Aufruf.

Durch die deutsche Presse gehen zahlreiche Nachrichten über Gewalttätigkeiten, denen unsere Landsleute an Leben, Leib und Gut in den ersten Tagen des August dieses Jahres in Belgien ausgesetzt gewesen sind. Das öffentliche Interesse erfordert, daß amtlich festgestellt werde, inwieweit diese Nachrichten auf Wahrheit beruhen.

Es ergeht daher hiermit an alle diejenigen, welche aus eigener Wahrnehmung Mißhandlungen oder Grausamkeiten der belgischen Bevölkerung und Behörden gegen deutsche Reichsangehörige oder Angriffe auf ihr Eigentum bezugen können,

die Aufforderung, ihre Wahrnehmungen bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts zu Protokoll zu geben. Die Landesregierungen sind ersucht worden, die Ortsbehörden mit der Entgegennahme der Bekundungen zu beauftragen und die Protokolle an das Reichsamt des Innern gelangen zu lassen. Von der patriotischen Gesinnung und der Wahrheitsliebe des deutschen Volkes wird erwartet, daß alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, die wesentliche Mitteilungen aus eigener Wahrnehmung zu machen haben oder zuverlässige briefliche Nachrichten erhalten haben, dieser Aufforderung bereitwillige Folge leisten.

Berlin, den 18. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

907. Ich überende Ihnen (Eurer Excellenz) Abschrift eines Erlasses der Herren Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, des Krieges und des Innern vom 16. v. M., betreffend die militärische Vorbereitung der Jugend für die Dauer des Kriegszustandes, mit dem Ersuchen, die Leiter der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen zu veranlassen, die über 16 Jahre alten Schüler zur Teilnahme an den Übungen zu ermuntern.

Berlin W. 9, den 4. September 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IV. 7838. Dr. Sydow.
An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Eine eiserne Zeit ist angebrochen, welche die höchsten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Opferwilligkeit jedes einzelnen stellt. Auch die heranwachsende Jugend vom 16. Lebensjahr ab soll nötigenfalls zu militärischem Hilfs- und Arbeitsdienste nach Maßgabe ihrer körperlichen Kräfte herangezogen werden.

Stierzu und für ihren späteren Dienst im Heere und der Marine bedarf sie einer besonderen militärischen Vorbereitung.

Zu diesem Zwecke werden am besten in den größeren Orten oder für mehrere kleine gemeinsam die jungen Leute aller Jugendpflegevereine vom 16. Lebensjahr ab gesammelt, um nach den anliegenden vom Kriegsministerium gegebenen Richtlinien unverzüglich herangebildet zu werden.

Es darf erwartet werden, daß auch diejenigen jungen Männer, die bis jetzt den Veranstaltungen für die städtische und körperliche Kräftigung ferngeblieben sind, es nunmehr als eine Ehrenpflicht gegenüber dem Vaterland ansehen, sich freiwillig zu den angelegten Übungen usw. einzufinden.

In den Provinzen veranlassen das Weitere bezüglich der militärischen Vorbereitungen die stellvertretenden Generalkommandos, denen empfohlen wird, sich dabei in Preußen der staatlichen Bezirks-, Kreis- und Ortsausschüsse für Jugendpflege zu bedienen.

Alle Behörden werden aufgefordert, die militärische Vorbereitung der heranwachsenden Jugend nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. An diejenigen aber, welche bisher schon im Dienste der Sache gestanden haben, ergeht die Bitte, nicht bloß selbst in der bisherigen treuen Weise weiter zu helfen, sondern auch neue Mitarbeiter zu gewinnen.

Berlin W. 66, den 16. August 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts- Angelegenheiten.

v. Trott zu Solz.

Der Kriegsminister.

v. Falkenhayn.

Der Minister des Innern.

v. Sebel.

Nr. 869/8. 14. O. I. M. d. g. u. II. Ang. Nr. B 1426. M. d. J. Nr. V. 2753.

Nichtlinien.

Bei den Altersklassen vom 16. Lebensjahre aufwärts, denen sich die vielen Tausende von jungen Männern anschließen werden, die sich schon freiwillig zum Kriegsdienst gemeldet haben, aber zurückgewiesen werden mußten, tritt die Vorbereitung für den Kriegsdienst in den Vordergrund, soweit es ohne Ausbildung mit der Waffe möglich ist.

Vor allen Dingen ist ihre Vaterlandsliebe, ihr Mut und ihre Entschlossenheit anzufeuern; ihre Hingabe für das Vaterland, für Kaiser und Reich zu entflammen durch den Gedanken an die

ungeheure Gefahr, in der diese sich befinden.

Es ist ihnen klar zu machen, daß Deutschland untergehen würde, wenn wir nicht siegen, so daß wir siegen müssen und jeder einzelne Vaterlandsverteidiger bis zum jüngsten hinaus den festen Willen dazu im Herzen trägt.

Die mit ihnen vorzunehmenden Übungen werden folgende sein:

1. Schnelles lautloses Antreten in den einfachsten Aufstellungsformen: der Linie, der Gruppenkolonne. Sammeln in denselben Formen im Stehen und in der Bewegung nach bestimmten durch den Führer angegebenen Richtungen.

Die Einteilung der Abteilungen in Jäger und Gruppen ist dabei wie bei einer Infanterie-Kompagnie.

2. Das Zerstreuen aus diesen Formen und das schnelle lautlose Wiederaufschließen.

Die Jungmannschaft ist dabei anzuhalten, Richtung und Führung selbsttätig einzunehmen.

3. Einige einfache Bewegungen in der Gruppenkolonne ohne Tritts- und Richtungsveränderungen auf Ruf und Wind.

4. Marschübungen mit Unterweisung in den Marschregeln namentlich hygienischer Natur. Regelung des Schrittmasses und der Geschwindigkeit. Ein langer freier Schritt ist zu erzielen. Der Anmarsch und Rückmarsch zum Übungsplatz kann hierzu ausgenutzt werden, die allmähliche Verlängerung die Marschfähigkeit steigern.

5. Lehre vom Gelände ist damit zu verbinden.

6. Bildung einer Schützenlinie, Bewegung von Gruppen, Jägen im Gelände, stets mit überraschenden Übungen im Sammeln verbunden, um die Aufmerksamkeit zu wecken.

7. Jede Bewegung der Jugendabteilungen soll den Eindruck von Frische und Munterkeit machen, ohne daß auf exzessmäßige Genauigkeit gehalten wird. Unbedingt ist aber auf pünktlichste Folgsamkeit gegenüber Ruf und Befehlen der Führer zu halten. Schnelles Antworten und Vortreten Aufgerufenen ist zu erzielen.

8. Einfache Lehre vom Gelände, seine Bedeutung und seine Benützung für den Kampf mit kurzer Angabe über die heutige Waffenwirkung verbunden.

9. Geländebeschreibungen mit Angabe auch der kleinsten Gegenstände als Vorbereitung zum Zielerkennen.

10. Augenübungen aller Art.

11. Entfernungsschätzen.

12. Schnelles Schätzen und Abzählen gleichartiger Gegenstände.

13. Gedächtnisübungen als Vorübung für Meldungen über angestellte Beobachtungen.

14. Dorschübungen.

15. Spurenlernen, d. h. Ziehen richtiger Schlüsse aus den im Gelände gemachten Beobachtungen.

16. Genau es und unbedingt zuverlässiges Wiedergeben von angeforderten Beobachtungen.

17. Wichtiges Weitergeben von kurzen Anordnungen.

18. Genau es Zurechtweisen anderer im Gelände.

19. Gebrauch von Uhr, Kompaß, Fernsprecher, Kenntnis der Morsealfchrift.

20. Benutzung der Karte.

21. Winterdienst.

22. Mauer- und Baumersteigen.

23. Kleine Behelfsarbeiten: Knotenbinden, Herstellen von Schwimmkörpern, Flößen, Behelfsbooten, Brückensteigen, Beobachtungswarten, Uebergängen aller Art.

Ferner: Zeltebau, Hüttenbau, Kochlöchergraben, Feueranmachen und Abkochen, Lagererichtungen aller Art.

24. Tragbahnenbau. Erste Hilfeleistungen bei Verwundeten.

25. Benutzung des Geländes als Deckung und zur Annäherung an den Feind.

26. Einrichten von Schützenlinien, Anlage von Schützengräben.

27. Vorgehen aus einer Deckung; Zurückgehen in eine solche.

28. Lösung ganz einfacher kleiner Aufgaben zweier Abteilungen gegeneinander.

29. Erklärung des Vorpostendienstes; Aufstellung von Vorposten usw.

30. Bei allen diesen Übungen ist jede Gelegenheit zu benutzen, um die Jungmannschaft mit selbständigen Aufträgen in Ordnung, Verbindungs-, Relais-, Erkundungsdienst zu versehen, damit sie sich an Selbständigkeit, Verantwortlichkeit, Zuverlässigkeit gewöhnt.

31. Alle Mittel sind zu benutzen, um Ausdauer und Willen der Jungmannschaft zu stärken. Kein Auftrag, den sie einmal übernommen hat, darf von ihr im Stiche gelassen werden. Jedermann hat seine Pflicht bis zum äußersten zu erfüllen.

32. Die rein körperliche Ausbildung durch Freiübungen, Gymnastik, Laufübungen, einfache Sportspiele usw. ist in die bisher abgehandelten Jungdeutschland-Übungen hineinzulegen und besser öfter, als jedesmal lang andauernd zu betreiben.

33. In den Abendstunden hat einfacher theoretischer Unterricht über Feld-, Wach- und Lagerdienst stattzufinden. Vor allen Dingen aber ist auf die Herzen der Jugend durch Erzählung von den Großtaten der Väter einzuwirken, durch Mitteilung von Kriegsnachrichten der Front gegen den Feind zu entfachen, der, zumal im Osten, wo er deutschen Boden betritt, alle Dörfer in Flammen aufgehen läßt und die Einwohner vertreibt oder tötet.

306. Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die

Schutzvorschriften in den §§ 4, 5 und 10 der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 (Zentralbl. f. d. ges. Unt. Verw. S. 616 ff., Wtm. Bl. f. Med. Ang. S. 284 ff.) auf die Schuldiener, Turndiener u. dgl. auszuwehnen. Die Anweisung ist daher in den §§ 4 (Abs. 1, 2 und 3), 5 (Abs. 1 und 4), 10 (Abs. 1) dahin zu ergänzen, daß hinter den Worten „Lehrer und Schüler“ die Worte „oder Schuldiener, Turndiener und anderes Hilfspersonal“ sinngemäß eingeschaltet werden.

Euerer — Hochgeboren — Hochwohlgeboren stellen wir ergebenst anheim, hiernach das weitere im Benehmen mit der Schulabteilung alsbald zu veranlassen.

Berlin, den 16. September 1914.
Der Minister der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

J. B.

von Chappuis.

Der Minister des Innern.

J. A.

Kirchner.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

W. 11707./W.-d. g. A. u III. A. 1650 u II.
909. Verleihungsurkunde.

Dem Kanalisationszweckverbande Michalkowitz im Kreise Ratibowitz werden hierdurch die Rechte einer öffentlichen Körperschaft verliehen. Berlin, den 14. September 1914.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs:

Das Staatsministerium.

IV. a. 6241. v. Voebell.

910. Postverkehr der Kriegsgefangenen.

Von jetzt ab können Postsendungen von Kriegsgefangenen und für solche angenommen und befördert werden. Zunächst werden nur offene Briefsendungen ohne Nachnahme, und zwar offene gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, ferner Briefe und Päckchen mit Wertangabe ohne Nachnahme sowie Postpakete bis 5 kg ohne Nachnahme innerhalb Deutschlands, nach und aus Oesterreich-Ungarn und den neutralen Ländern sowie im Verkehr mit Belgien, Frankreich, Großbritannien und Rußland zugelassen. Postanweisungen sind in denselben Bereiche mit Ausnahme von Belgien, Großbritannien und Rußland zulässig.

Zur Verkehr mit dem Auslande werden die Sendungen, die von Kriegsgefangenen abgefaßt werden oder für sie bestimmt sind, gebührenfrei befördert. Dasselbe gilt von den Sendungen, die sich auf Kriegsgefangene beziehen und unmittelbar oder mittelbar von den Aus-

kunststellen über Kriegsgefangene aufgeliefert werden oder für sie bestimmt sind. Solche Auskunftsstellen können in kriegsführenden Ländern oder in neutralen Ländern, die Kriegsführende auf ihrem Gebiet aufgenommen haben, eingerichtet werden. Die in ein neutrales Land aufgenommenen und daselbst untergebrachten Kriegsführenden sind hinsichtlich der Anwendung der obigen Bestimmungen mit den Kriegsgefangenen gleichgestellt.

Im Verkehr innerhalb Deutschlands

werden **gebührenfrei** besördert:

1. gewöhnliche offene Briefe bis zum Gewicht von 50 g einschl. und gewöhnliche Postkarten, die für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden,
2. die sich auf Kriegsgefangene beziehen und unmittelbar oder mittelbar von den Auskunftsstellen über Kriegsgefangene aufgeliefert werden oder für sie bestimmt sind.

Alle übrigen Sendungen sind portopflichtig. Unter „Verkehr innerhalb Deutschlands“ ist auch der durch die deutsche Feldpost im Auslande vermittelte Verkehr mit Deutschland zu verstehen.

Die Sendungen sind von dem Absender mit dem handschriftlichen oder gedruckten Vermerk „Kriegsgefangenen-Sendung“ zu versehen.

Sämtliche Sendungen der in deutscher Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen feindlicher Heere und Sendungen der deutschen Auskunftsstelle müssen außerdem mit einem Abdruck des Dienststempels der die Aufsicht über die Gefangenen führenden Militärbehörde, die auch die Anlieferung vermitteln muß, oder des Dienststempels der Auskunftsstelle versehen sein. Sendungen von Gefangenen müssen ferner den deutlichen Vermerk „Geprüfte“ tragen.

Postanweisungen für Empfänger in **Frankreich** sind auf der Vorderseite des für den Auslandsverkehr bestimmten Formulars mit der Adresse der Oberpostkontrolle in Bern (Schweiz) zu versehen, während die Adresse des Empfängers der Geldsendung auf der Rückseite des Abschnitts genau anzugeben ist. An der Stelle, die sonst für die Freimarken zu dienen hat, ist die Bemerkung „Kriegsgefangenen-Sendung. Lozfrei“ anzubringen. In Bern werden die deutsch-schweizerischen Anweisungen in schweizerisch-französische umgeschrieben. In umgekehrter Richtung wird in gleicher Weise verfahren.

Die Feldpostanstalten haben Postsendungen an Kriegsgefangene und Auskunftsstellen sowie von Kriegsgefangenen herrührende Sendungen nur insoweit anzunehmen, als die Gegenstände zur Feldpostbeförderung überhaupt zugelassen sind.

Berlin W. 66, den 26. September 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Rraette.

911. Bekanntmachung,
betreffend Zulassung von Ätzylen-Schweißapparaten.
Auf Antrag der Technischen Aufsichts-Kommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzylenvereins werden die in fünf Größen gebauten Ätzylen-Schweißapparate „Wobell D“ der Firma Paul Wittlinski, Apparatefabrik in Wollersdorf-Ludenwalde, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Ätzylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J₅₀“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. D. unter der Typenbezeichnung „A₁₂“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfessel-Überwachungsvereins „Berlin“ zu Berlin tragen. Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichts-Kommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 7. März 1913 (III. 1928)* wird hiernach aufgehoben.

Berlin W. 9, den 10. September 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III. 7995. von Meyeren.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

912. Durch Erlass des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. d. Mits. III. P. 3. B. — P. 170 — ist der Regierungsbaumeister Peters — anstelle des Baurats Anke — zum 1. Oktober d. Js. von Carlruhe OS. nach Oppeln als Vorstand des hiesigen Königlichen Hochbauamts versetzt und dabei angeordnet worden, daß vom gleichen Zeitpunkt ab der Dienstbezirk des Königlichen Hochbauamts Carlruhe OS. mit dem des Hochbauamts Oppeln vereinigt wird.

Oppeln, den 25. September 1914.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Ic VIII/XXVIII. 1/978.

913. Dem bei dem Oberschlesischen Ueberwachungsverein in Rattowitz beschäftigten Ingenieur Enderkin hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlass vom 5. September d. Js. III. 7907 das Recht zur Vornahme der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfessel, der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der Bauart, sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung im Wirkungsgebiete des Vereins

*) Amtsblatt 1913, S. 185.

verliehen.

Oppeln, den 22. September 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. G. XXIV. 616. Böhmer.

914. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Dollna, Kreis Groß Strehlitz, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind **binnen Monatsfrist** an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 28. September 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II. G. II. 1090. Dr. Küster.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

915. Bei der für das Jahr 1914 bewirkten Auslosung von Myslowitzer Stadtanleihscheinen sind in der öffentlichen Stadtorordneten-Sitzung am 24. September 1914 folgende Stücke durch das Los gezogen worden:

1. von der $3\frac{1}{2}\%$ igen Anleihe des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. September 1886

a) Nr. 22. 21. 50. 118. 127 à 1000 Mark,
b) Nr. 168 à 500 Mark,
c) Nr. 271. 289. 297. 312 à 200 Mark,

2. von der 4% igen Anleihe des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Februar 1881

a) Nr. 156. 160. 161. 174. 183. 203. 206. 218. 219. 221. 226. 239. 240. 242. 248. 269 à 500 Mark,

b) Nr. 294. 296. 297. 350. 355. 359. 363. 375. 383. 400. 468. 474. 475. 486. 508. 510. 518. 556. 558 à 200 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihscheine werden aufgefordert, die Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zinscheine bis spätestens zum 1. April 1915 in der hiesigen Kämmererkasse in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf. Für etwa fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Aus Vorjahren sind folgende Myslowitzer Obligationen noch nicht zur Einlösung gelangt:

a) aus der Anleihe von 1886 Nr. 253 über 200 Mark,

b) aus der Anleihe von 1881 Nr. 312 und 487 à 200 Mark.,

c) aus der Anleihe von 1881 Nr. 216 über 500 Mark.

Myslowitz, den 25. September 1914.

Der Magistrat.

Dr. Heuser.

916. Bei der gemäß den Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1884 und 18. Dezember 1895 zum Zwecke der Amortisation stattgefundenen Auslosung der Grottkauer Kreis-Anleihscheine pro 1914 sind die Nummern der nachstehenden Appoints gezogen worden:

I. Ausgabe.

Lit. A. à 5000 M. Nr. 1. 37.

Lit. B. à 2000 M. Nr. 36. 40. 73.

Lit. C. à 1000 M. Nr. 18. 39. 51. 68. 140.

197. 198. 256. 278. 281.

Lit. D. à 500 M. Nr. 5. 8. 16. 97. 189. 246. 265. 295. 296. 357.

Lit. E. à 200 M. Nr. 38. 42.

II. Ausgabe.

Lit. B. à 2000 M. Nr. 2.

Lit. C. à 1000 M. Nr. 29. 30. 55. 67. 73.

Lit. D. à 500 M. Nr. 29. 47. 92. 93.

Lit. E. à 200 M. Nr. 35.

Die Inhaber dieser Appoints werden aufgefordert, deren Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zinscheine vom 1. April 1915 ab in der Kreis-Kommunalkasse hiersebst, oder bei den Bankgeschäften E. Helmmann und G. von Bachaly's Enkel in Breslau in Empfang zu nehmen. Mit diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf.

Für etwa fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Grottkau, den 26. September 1914.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Grottkau.

Thilo, Königlich-Preussischer Landrat.

917. III. Nachtrag

zu dem Statut der Sparkasse der Stadt Rosenberg O.S. vom 20. April/12. November 1895.

Auf Grund des Magistratsbeschlusses vom 12. Januar und des Stadtorordnetenbeschlusses vom 19. Januar 1914 werden der § 29 des Sparkassen-Statuts in der Fassung des I. und II. Nachtrags und der § 30, wie folgt, abgeändert:

1. In den § 29 wird als erster Satz die Vorschrift aufgenommen: „Der Real- und Personalkredit bleibt auf den Kreis Rosenberg O.S. beschränkt.“

2. Unter A litt. a und b werden im zweiten Satz die Worte „im Kreise Rosenberg“ und unter litt. b im dritten Satz die Worte „im Kreise Rosenberg gelegenen“ gestrichen.

3. Unter A litt. b werden im ersten Satz die Worte „in Schlesien“ gestrichen.

4. Unter B treten in Absatz 1 an die Stelle der Worte „Provinzen, Kreise“ die Worte „den Kreis Rosenberg O.S.“ an die Stelle der Worte „Kirchen- und Schulgemeinden des Preussischen Staates“ die Worte „Kirchengemeinden und Schulverbände“ und an die Stelle der Worte „in Preußen“ die Worte „im Kreise Rosenberg.“

5. Unter D wird in Absatz 1, Satz 2 hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Rosenberg“ eingeschoben.

6. Im § 30 wird im ersten und zweiten Absatz statt des Wortes „Reservefonds“ das Wort „Sicherheitsfonds“ gesetzt.

Im zweiten und dritten Absatz fallen die Worte „mit jedesmaliger Genehmigung des Königl. lichen Regierungs-Präsidenten“ und „mit Genehmigung des Königl. lichen Regierungs-Präsidenten“ fort. Dafür tritt als neue Vorschrift die Bestimmung ein:

Die Verwendung der Jahresüberschüsse bedarf der Genehmigung der Aufsichts-Behörde nur, wenn die Ueberschüsse zur Dedung von auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben des Garantieverbandes verwendet werden sollen.

Rosenberg OS., den 16. Februar 1914.

Der Magistrat.

Rasperowski, Dr. Rubuschof, Schlesinger.

Starzif. Krause. Nowak.

Genehmigt, Breslau, den 4. August 1914.

Der Oberpräsident.

J. A. von Conta.

Vorsteher der III. Nachtrag zu dem Statut der Sparkasse der Stadt Rosenberg OS. wird hierdurch veröffentlicht.

Rosenberg OS., den 28. August 1914.

Der Magistrat. Rasperowski.

Gemäß § 32 unseres Sparkassenstatuts werden die Interessenten aufgefordert, ihre Spareinlagen nebst Guthaben, falls sie sich die obige Aenderung des Statuts nicht gefallen lassen wollen, nach Ablauf von 3 Monaten zu kündigen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß sie auch unter den neuen Bedingungen ihre Einlagen bei der Sparkasse belassen wollen.

Rosenberg OS., den 19. September 1914.

Der Magistrat.

Rasperowski.

918. Verbreitung falscher Nachrichten.

Ein Militärgericht in Oberschlesien hat einen Mann, der unwahre und die Bevölkerung beunruhigende Nachrichten verbreitet hat, zu neun Monaten Gefängnis verurteilt.

Das stellvertretende Generalkommando wird jeden ähnlichen Fall, der zu seiner Kenntnis gelangt, mit rücksichtsloser Strenge erfolgen.

Ich veröffentliche dies mit der ernststen Mahnung an alle Kreise der Bevölkerung ohne jede Ausnahme, sich in der Besprechung militärischer Angelegenheiten der größten Zurückhaltung zu befleißigen.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Vacmeister.

919. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Verlegung der Schnellzugstrecke Ludwigsglück—Gleiwitz zu enteignende, in der Gemarkung Alt Zabrze belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 6. Oktober 1914, nachmittags 1 1/2 Uhr**, in Alt Zabrze bei den nachstehend aufgeführten Grundstücken anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (B. G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartensbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Alt Zabrze	1	657/175 u/w.	Gzerny Emanuel, Stellen- besitzer in Alt Zabrze.	Zabrze	1	26	Schiennweg	—	4	29
2	do.	1	658/175 u/w.	Gzerny Josef, Vekturant in Alt Zabrze.	do.	18	662	do.	—	56	12
3	do.	1	658/163 u/w. 654/163 u/w.	Schwoengner Wilhelm, Fleischermeister in Zabrze S.	do.	45	1632	Weg Schiennweg	—	2	86 7 02

Oppeln, den 24. September 1914.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

920. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau einer Unterführung in km 31,5 + 56 der Eisenbahnstrecke Randgrün—Oberberg zu enteignende, in der Feldmark Plania, Kreis Ratibor, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 9. Oktober 1914, nachmittags 1 1/2 Uhr**, in Plania an Ort und Stelle bei dem nachstehend bezeichneten Grundstück anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Stb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kortend. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Plania	1	721/95 722/95	Wawrzinek Luzie, geb. Brzenczel, Witwe in Plania.	Plania	II	64	Hof	—	—	04 01

Oppeln, den 26. September 1914.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 1597.

921. Das Wintersemester 1914/15 beginnt am 3. November d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 15. Oktober bis 3. November. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Vierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.
Der Rektor, Cremer.

**922. Personalnachrichten
der königlichen Regierung zu Oppeln.
Verliehen:**

der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer Julius Münzer in Altberun, Kreis Pleß;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Wirtschaftsinспекtor Bernhart in Friedewalde, Kreis Grottkau;

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem Gutskutscher Johann Kayor zu Schloß Falkenberg, Kreis Falkenberg OS., dem Gutswaldbarbeiter August Siegel in Schaderwitz, Kreis Falkenberg OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Gräflichen Parkwächter Alois Marx in Koppitz, Kreis Grottkau; dem Dominal-Stellmacher Paul Marek in Warmuntowitz, Kreis Groß Strehlitz;

der Charakter als Geheimer Sanitätsrat: dem Sanitätsrat Dr. Erdmann Rötke in Oberglogau, Kreis Neustadt OS.;

der Charakter als Sanitätsrat: den Ärzten Dr. Felix Hayn in Beuthen; Dr. Salo Proskauer in Raitowitz; Dr. Alois Hampel in Bassoth, Kreis Neisse; Dr. Josef Grätzschel in Neisse und Dr. Max Troplo-witz in Oppeln.

**Vom königl. Provinzial-Schulkollegium
Breslau.**

Genannt: der Seminaroberlehrer Pradel in Proskau vom 1. 10. 1914 ab zum Prorektor und dem kgl. Lehrerseminar zu Jäz überwiefen.

Berufen: Der königliche Präparandenlehrer Böhm in Patschkau zum 1. Oktober d. J. in gleicher Amteigenschaft an die königliche Präparanden-Anstalt in Rosenberg.